



Einschreiben mit Rückschein

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Regierungsdirektorin Morawitz
R 11

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
11055 Berlin

+49 (0)30 1824-23816
+49 (0)30 1824-53810
BMVgR11@bmv.g.bund.de

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722)**
hier: IFG-Anfrage zu Reden der Ministerin bei nicht-öffentlichen Veranstaltungen seit 2014
BEZUG Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 29.11.2016
Gz 39-22-17/-535

Berlin, 23. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestützten Antrag vom 29.11.2016 ergeht nachfolgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 29.11.2016 (Bezug) stellten Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und beehrten die Herausgabe der Entwürfe sämtlicher (Begrüßungs-) Reden der Bundesministerin im Rahmen von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Ministerium seit 2014, die einen repräsentativen oder fachlich/dienstlichen Bezug aufweisen. Darüber hinaus baten Sie um Übersendung von Informationen zu Vorlagen zu

Tischreden/Begrüßungsreden/Eingangstatements der Bundesministerin, zur Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung sowie zur Ministervorlage für die Veranstaltung. Zu den näheren Einzelheiten nehme ich auf die Ausführungen in Ihrem Antrag vom 29.11.2016 Bezug.

Nach § 3 Nr. 4 Alt. 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Vorliegend sind die von Ihnen begehrten Unterlagen als Verschlussachen i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) eingestuft. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die mindestens als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“, eingestuft wurden. Die Gründe für die Einstufung bestehen nach aktueller Bewertung fort. Die Dokumente beinhalten geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder vertrauliche Erkenntnisse, die im öffentlichen Interesse schutzbedürftig sind. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass die Inhalte durch Unbefugte, z.B. durch ausländische Nachrichtendienste, für deren Zwecke missbraucht werden könnten. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen für sicherheitsempfindliche Belange der Bundesrepublik Deutschland durch Offenlegung nicht auszuschließen.

Ein Informationszugang ist daher gemäß § 3 Nr. 4 IFG (i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Die Ihrerseits erbetene Herausgabe von Informationen zu „Sitzordnung und Teilnehmerliste der Veranstaltung“ berührt zudem personenbezogene Daten. Der Informationszugang zu personenbezogenen Daten ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs garantiert, grundsätzlich gegen das Schutzinteresse des Dritten abzuwägen. Ihre Ausführungen gemäß o.a. Bezug vermögen nicht, das Ihrerseits

angenommene Überwiegen Ihres Informationsinteresses über das Interesse Dritter am Ausschluss des Informationszugangs zu belegen, dies bleibt zumindest zweifelhaft. Bleiben bei der Einzelfallabwägung Zweifel am Überwiegen des Informationsinteresses, ist der Informationszugang ausgeschlossen (vgl. Schoch, IFG, § 5 Rn. 32).

Der Zugang zu den geschützten personenbezogenen Daten wäre nur bei Einwilligung des Dritten zulässig (§ 5 Abs. 1 Alt. 2 IFG). Entsprechende Einwilligungen liegen allerdings nicht vor. Von einem Verfahren zur Beteiligung Dritter nach § 8 Abs. 1 IFG wurde angesichts des hierzu erforderlichen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 IFG abgesehen. Schon durch die Vielzahl der einzeln schriftlich zu kontaktierenden Dritten wäre der normale Verwaltungsaufwand derart deutlich überschritten, dass mit nicht hinnehmbaren Einschränkungen der behördlichen Funktionsfähigkeit gerechnet werden muss.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass Ihr Antrag bereits nach § 3 Nr. 4 IFG abzulehnen war (s.o.), ist diese Verfahrensweise als hinnehmbar einzustufen.

II.

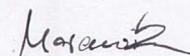
Die Gebührenentscheidung beruht auf 10 Abs. 1 Satz 2 IFG. Vorliegend handelt es sich um die Erteilung einer einfachen Auskunft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Verteidigung, Referat R I 1, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Morawitz

Bundesministerium der Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin
- RTA -



BUNDESMINISTERIUM
TFR
VERTEIDIGUNG
wünscht Frohe
Weihnachten
und ein glückliches
Neues Jahr



Deutsche Post
FRANKIT 6,10 EUR
29.12.16 3D03000674
Großbrief
Zusatzleistung

Herrn
Arne Semroth
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 105
10979 Berlin

Per 30.12.16
61

912-671-000

EINSCHREIBEN
EINWURF

EINSCHREIBEN
(Recommandé)

INT. NACHNAHME
(Remboursement)

EIGENHÄNDIG
(À remettre en
main propre)

RÜCKSCHEIN
(Avis de réception)

Deutsche Post

RA 82 984 187 9DE

R